Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Sömmerda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 1Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten in anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 25.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sömmerda.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Sömmerda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (nachfolgend: Elternbeiträge) und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühren sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem dauerhaften Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG. Wird eine vereinbarte Betreuung tatsächlich nicht wahrgenommen, sind die Eltern nicht von der Beitrags- und Gebührenschuld befreit.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des dauerhaften Ausschlusses des Kindes, sofern die Verpflegung nicht durch den Anbieter mit den Eltern eigenständig abgerechnet wird.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, außer in den Fällen des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht besuchen kann, werden der Elternbeitrag und die Verpflegungsgebühren für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühren unberührt.

(4) Der Elternbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse auf eines der im Bescheid genannten Konten zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(5) Eine Zahlung direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben und setzen sich wie folgt zusammen:
1. Getränkegeld
2. Verpflegungskosten

(2) In allen städtischen Kindertageseinrichtungen wird für die angemeldeten Kinder Getränkegeld erhoben. Dies dient der Bereitstellung von Warm- und Kaltgetränken, sowie der Finanzierung von Gaben für die Kinder zu Weihnachten und Ostern.

(3) Verpflegungskosten sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten der Kinder verbunden sind. In allen städtischen Kindertageseinrichtungen, in welchen das Küchenpersonal nicht über den Caterer abgerechnet wird, wird je nach angemeldetem Kind eine Pauschale erhoben, welche den monatlichen Kostenaufwand abdecken soll, der durchschnittlich über das gesamte Jahr gerechnet anfällt.

(4) Die Verpflegungsgebühren betragen:

Getränkegeld	pauschal	monatlich voraus	4,00 €
Verpflegungskosten	pauschal	monatlich voraus	45,00 €
Verpflegungskosten inklusive einer Zusatzversorgung	pauschal	monatlich voraus	52,50 €
Vollverpflegung	pauschal	monatlich voraus	60,00 €

(5) Die Pauschale für die Verpflegungskosten schlüsselt sich wie folgt auf:

Mittag	45,00 €
Zusatzversorgung (Frühstück oder Vesper)	7,50 €

(6) Die Verpflegungsgebühren sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse auf eines der im Bescheid genannten Konten zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(7) Eine Zahlung direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

Die Verpflegungsgebühren werden pauschal monatlich im Voraus zum 01. des Monats zusammen mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 7
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtiger Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, kein vollen Kalendermonat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 75 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

(3) Für Kinder im Alter von null bis drei Jahren ergibt sich aufgrund des erhöhten Personalschlüssels ein höherer Elternbeitrag.

(4) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen. Aus Tabelle 1 ergeben sich die Elternbeiträge für Kinder von Geburt bis Vollendung des 3. Lebensjahres. Tabelle 2 findet Anwendung ab dem ersten des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats.

Tabelle 1: Elternbeiträge für Kinder von Geburt bis Vollendung des 3. Lebensjahres

	Ab dem 01.08.2026		Ab dem 01.01.2027	
	Ganztagsbetreuung (bis 10 Stunden)	Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden)	Ganztagsbetreuung (bis 10 Stunden)	Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden)
Familie mit 1 Kind 100%	~~189,00 €~~ 198,00 €	~~142,00 €~~ 149,00 €	209,00 €	157,00 €
Familie mit 2 Kindern 75%	~~142,00 €~~ 149,00 €	~~106,00 €~~ 111,00 €	157,00 €	117,00 €
Familie mit 3 Kindern 50%	~~94,00 €~~ 99,00 €	~~71,00 €~~ 74,00 €	104,00 €	78,00 €
Familie mit 4 Kindern 25%	~~47,00 €~~ 50,00 €	~~35,00 €~~ 38,00 €	52,00 €	39,00 €

Tabelle 2: Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt

	Ab dem 01.08.2026		Ab dem 01.01.2027	
	Ganztagsbetreuung (bis 10 Stunden)	Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden)	Ganztagsbetreuung (bis 10 Stunden)	Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden)
Familie mit 1 Kind 100%	~~140,00 €~~ 147,00 €	~~105,00 €~~ 110,00 €	155,00 €	116,00 €
Familie mit 2 Kindern 75%	~~105,00 €~~ 110,00 €	~~79,00 €~~ 83,00 €	116,00 €	87,00 €
Familie mit 3 Kindern 50%	~~70,00 €~~ 74,00 €	~~52,00 €~~ 55,00 €	78,00 €	58,00 €
Familie mit 4 Kindern 25%	~~35,00 €~~ 37,00 €	~~26,00 €~~ 28,00 €	39,00 €	29,00 €

(5) Werden Kinder über das Ende der Betreuungszeit gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Sömmerda hinaus betreut, kann eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde erhoben werden.

§ 9
Stundenweise Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(1) Die stundenweise Betreuung beinhaltet die unregelmäßige, verkürzte Betreuung von Kindern, die nicht ständig in den Kindertageseinrichtungen der Stadt untergebracht sind. Dabei soll die wöchentliche Betreuung 10 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde 4,00 € und ist vor Beginn der Betreuungszeit bar bei der Leiterin zu entrichten.

§ 10
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Stadtverwaltung erlässt gegenüber den Eltern jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familien, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldbescheid, Kontoauszüge usw.) bei der Stadt Sömmerda, Amt für Finanzen und Soziales zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Die Nachweise sind regelmäßig zum 01. Oktober eines jeden Jahres erneut vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von zwei Wochen erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sind bei der Stadt Sömmerda, Amt für Finanzen und Soziales, Abteilung Soziales, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Ebenso sind Änderungen der im Haushalt lebenden Kinder unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden. In begründeten Fällen kann der Nachweis über die Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, jederzeit durch den Träger der Kindertageseinrichtung verlangt werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Gleichstellungsbestimmung

Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Sömmerda vom 11.10.2016 außer Kraft.

Stadt Sömmerda, den 05.10.2026

- Dienstsiegel -

Hauboldt
Bürgermeister